



## **Satzung der Europa-Union Bad Tölz - Wolfratshausen**

**in der Fassung vom 24.09.2001**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Europa-Union Bad Tölz – Wolfratshausen“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „Europa-Union Bad Tölz – Wolfratshausen e.V.“
- (4) Er wurde gegründet im Jahre 1953.
- (5) Er hat seinen Sitz in Wolfratshausen (Oberbayern).
- (6) Der Wirkungsbereich deckt sich mit dem Gebiet des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein (Kreisverband) ist Mitglied im Bezirksverband Oberbayern und der Europa-Union Landesverband Bayern e.V.
- (2) Der Europa-Union Landesverband Bayern e.V. ist ordentliches Mitglied der Europa-Union Deutschland. Die Europa-Union Deutschland und ihre Mitglieder gehören der Union Europäischer Föderalisten (UEF) mit Sitz in Brüssel an.
- (3) Der Bezirksverband besteht aus den im Regierungsbezirk bzw. den in der Landeshauptstadt gelegenen Kreisverbänden. Organe des Bezirksverbandes sind die Bezirksversammlung und der Bezirksvorstand.
- (4) Der Wirkungsbereich des Landesverbands erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern. Näheres regelt die Landessatzung.

### **§ 3**

#### **Zweck und Tätigkeit des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Kreisverband Bad Tölz - Wolfratshausen der Europa-Union - im folgenden die Europa-Union genannt - tritt für die Schaffung eines vereinten Europas auf föderativer und rechtsstaatlicher Grundlage ein.
- (2) Die Europa-Union verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Tätigkeiten oder Förderung von Einrichtungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung insbesondere zwischen den Staaten in Europa zu dienen. Solche Tätigkeiten sind an erster Stelle die Herbeiführung von Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern und der Austausch von Informationen über Deutsch-



land und das Ausland. Die Europa-Union veranstaltet hierzu Ausstellungen, Vorträge und Diskussionen, unterstützt beispielsweise Schulen bei der Durchführung von Veranstaltungen im Sinne dieses Absatzes und führt möglichst viele ihr zu Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

- (4) Die Europa-Union arbeitet im Rahmen der europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker anstreben. Die Europa-Union bekennt sich zum „Hertensteiner Programm“ vom September 1946.
- (5) Die Europa Union ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Sie ist keine Partei.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (8) Unter voller Wahrung ihrer geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist die Europa-Union bestrebt, die öffentliche Meinung, die Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. Publizistisches Organ der Europa-Union ist die „Europäische Zeitung“.
- (9) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden sowie jede Personenvereinigung und Person des privaten oder öffentlichen Rechts (Korporatives Mitglied), welches die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Kreisvorstand mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes den Aufnahmeantrag annimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der geschäftsführende Landesvorstand der Aufnahme nicht binnen 2 Wochen nach Zugang der Aufnahmeanmeldung widerspricht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Landesvorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstands ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist ferner zulässig, wenn es trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Kreisversammlung.



- (8) Die Mitgliedsbeiträge korporativer Mitglieder werden wie die Mitgliedsbeiträge natürlicher Mitglieder behandelt. Der Mitgliedsbeitrag der Gebietskörperschaft steht, soweit der Mindestbeitrag überschritten wird, je zur Hälfte dem Landesverband und dem Kreisverband zu.
- (9) In begründeten Fällen kann der Vorstand des Kreisverbandes mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstands den Mitgliedsbeitrag bis auf die Hälfte reduzieren.
- (10) Spenden von Gebietskörperschaften werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt, soweit sie nicht zweckgebunden sind. Im übrigen gehören Spenden, soweit keine besondere Vereinbarungen getroffen worden sind, dem Kreisverband.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Kreisversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zum Verein stehen den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

## § 6

### Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

## § 7

### Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung,
  - (b) der Vorstand.
- (2) Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei satzungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.



- (5) Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Offene Abstimmung ist nicht möglich, wenn auch nur ein Stimmberechtigter vor der Abstimmung geheime Abstimmung verlangt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über eine Kreisversammlung, die Satzungsbeschlüsse oder Wahlen zum Gegenstand hatte, ist binnen 4 Wochen dem Bezirksverband und dem Landesverband zu übermitteln.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- (2) Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den 1. Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstands ist keine Frist gegeben.
- (4) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - (a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden,
  - (b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - (c) die Entlastung des Vorstands,
  - (d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - (e) die Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
  - (f) die Wahl der Delegierten zur Bezirks- und Landesversammlung,
  - (g) die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
  - (h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
  - (i) die Auflösung des Vereins.

## § 9

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - (a) dem Kreisvorsitzenden,
  - (b) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,



- (c) dem Schatzmeister,
  - (d) dem Schriftführer,
  - (e) einem bis zu fünf Beisitzern aus den aktiven Mitgliedern,
  - (f) dem Kreisvorsitzenden der Jungen Europäer bzw. seinem Vertreter kraft Amtes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
  - (3) Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
  - (4) Der Vorstand wird vom Kreisvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.
  - (5) Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.

## § 10

### Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisvorsitzende und der bzw. die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall sind die stellvertretenden Vorsitzenden gesamtvertretungsberechtigt.

## § 11

### Satzungsänderung - Zweckänderung - Landessatzung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Die Bestimmungen der Hauptsatzung der Europa-Union Deutschland e.V., Bonn, und der Satzung der Europa-Union, Landesverband Bayern e.V., München, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteile dieser Satzung und gehen den übrigen Bestimmungen vor. Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstands der Europa-Union Landesverband Bayern e.V., München, geändert werden.
- (4) Die jeweils gültige Satzung ist dem geschäftsführenden Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12

### Auflösung

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.



- b. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- c. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Europa-Union Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls auch dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, fällt das Vermögen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zu.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am Montag, den 24. September 2001 in Wolfratshausen beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **Anlagen**

Satzung der Europa-Union Landesverband Bayern, München, e.V.

Hauptsatzung der Europa-Union Deutschland, Bonn, e.V.

Unterschriften, geleistet bei der Mitgliederversammlung am 24. September 2001 in Wolfratshausen:

---

---

---

---